



Feuerwehr-Motorradclub-Zürich

Statuten

Feuerwehr-Motorradclub-Zürich



Aktuelle Version

Version	Datum	Bemerkung
1.7	22.11.2002	Durch GV abgenommene Version

Änderungsliste

Version	Datum	Bemerkung
1.0	12.07.2000	Durch GV abgenommene Version
1.1	18.06.2002	Revision 1 Draft zu Handen Vorstand
1.2	20.06.2002	Durch den Vorstand überarbeitete Version
1.3	02.07.2002	Durch A. Portmann und W. Weber überarbeitet
1.4	04.07.2002	Durch W. Weber überarbeitet
1.5	09.07.2002	Durch A. Portmann und W. Weber überarbeitet
1.6	21.10.2002	Durch A. Portmann und W. Weber überarbeitet
1.7	18.11.2002	Vorschlag zu Hd. der GV



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Name und Sitz	4
2 Zweck.....	4
3 Mitgliedschaft.....	4
3.1 Erwerb der Mitgliedschaft	4
3.2 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.....	4
3.3 Stellung ausgeschiedener Mitglieder.....	4
4 Mittel	5
4.1 Mitgliederbeiträge.....	5
5 Vereinsvermögen.....	5
6 Haftung	5
7 Touren	5
8 Organisation	5
8.1 Die Organe des Feuerwehr-Motorradclub-Zürich	5
8.2 Generalversammlung.....	6
8.3 Der Vorstand.....	6
8.4 Geschäftsprüfungskommission.....	6
8.5 Auflösung des FMZ.....	6
9 Schlussbestimmungen	7



1 Name und Sitz

Unter dem Namen FMZ (ausgeschrieben Feuerwehr-Motorradclub-Zürich) besteht ein konfessionell neutraler und parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2 Zweck

Der Zweck des FMZ besteht, unter Ausschluss jeglicher geschäftlichen Tätigkeit, in der Wahrung der Interessen der MotorradfahrerInnen. Zudem bezweckt der Verein:

- Pflege von Kultur, Kameradschaft und Geselligkeit
- Informationsaustausch mit gleichgesinnten Vereinen
- Betreuung und Unterstützung von NeulenkernInnen

3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktivmitglied des FMZ kann jede/r MotorradfahrerIn mit einem Motorrad ab 125ccm werden.

Passivmitglied kann jede/r werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Neuaufnahme ablehnen, wenn die Interessen des FMZ verletzt würden.

Aktiv- und Passivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt.

3.2 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und jeweils bis zum 1. Dezember schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausschliesslich durch die GV erwirkt werden (Art. 65 ZGB).

Der Vorstand kann aus nachfolgenden Gründen, Empfehlungen zuhanden der GV aussprechen:

- Wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- Wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des FMZ schädigt oder diesem finanziell Schaden zufügt.

3.3 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.



4 Mittel

4.1 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird jeweils an der GV festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge betragen maximal CHF 50.– für AktiveinzelmitgliederInnen, CHF 80.– für Aktivehepaare, CHF 30.– für PassiveinzelmitgliederInnen und CHF 50.– für Passivehepaare.

5 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen bildet sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Sponsoring
- Werbung von der Homepage des FMZ
- Diverses

6 Haftung

Die MitgliederInnen haften ausschliesslich mit dem maximalen Mitgliederbeitrag ge-mäss Punkt (4.1 Mitgliederbeiträge) der Statuten. Jede weitere persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

7 Touren

Für die vom FMZ organisierten Aktivitäten jeglicher Art, ist das Tourenleitbild in Ergänzung zu den Statuten massgebend.

8 Organisation

8.1 Die Organe des Feuerwehr-Motorradclub-Zürich

Es sind dies:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission (Revisoren)



8.2 Generalversammlung

Die GV findet einmal im Jahr oder auf Begehren von mindestens 20% der Mitglieder statt. Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht der Tourenleiter
- Jahresrechnung / Revisorenbericht
- Décharge - Erteilung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission (Revisoren)
- Wahl von Delegierten
- Genehmigung und Änderungen von Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen
- Ausschluss von Mitgliedern

8.3 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Deren Funktion sind die Folgenden:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Alle sind wieder wählbar. Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er führt in den Versammlungen den Vorsitz unter Mitwirkung der Vorstandsmitglieder. Er hat für die richtige Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Statuten zu sorgen.

8.4 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern (Revisoren). Die Wahl gilt für ein Jahr; alle sind wieder wählbar.

8.5 Auflösung des FMZ

Die Auflösung des Vereins kann durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen wird nach Befriedigung aller offenen Ansprüche für einen frei wählbaren, wohltätigen Zweck verwendet.



9 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 12. Juli 2000. Sie wurden an der GV vom 22. November 2002 durch die Mitglieder genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Zürich, 22. November 2002

der Präsident

Walter Weber

die Aktuarin

Monika Klein